

SATZUNG

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles **Willersdorf**

Begründung und Erläuterung:

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 01.03.1999 den Erlaß einer Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 2 u. 3 BauGB beschlossen. Das Satzungsgebiet ist größtenteils im Flächennutzungsplan als Mischgebiet Dorf dargestellt. Der dörfliche Charakter des Ortsteiles bleibt erhalten.

Nach Gemeinderatsbeschluß vom 05.08.1999 wurde die Geltungsbereichsgrenze auf Flur-Nr. 2769, Gemarkung Lämmersdorf ganz eng an die bestehende Bebauung herangeführt. Der Bereich um das bestehende Bauernhaus soll nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden. Im Norden des Satzungsgebietes wurde die Grenze um eine Bauparzelle erweitert, da hier bereits ein Neubau als Einzelvorhaben genehmigt wurde.

Die Aussetzungsregelung nach § 246 Abs. 6 BauGB soll in Anspruch genommen werden, Belange des Bund Naturschutzes sind im Satzungsgebiet nicht betroffen, es handelt sich bei den ausgewiesenen Bauflächen nur um Baulücken zwischen der bestehenden Bebauung und reine Kulturlandschaft.

Willersdorf

SATZUNG

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles Willersdorf

Geltungsbereich der Satzung: ---

Lageplan: Maßstab 1:5000

Auszug aus dem Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.2 u.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I, S. 2253, geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.-I, S.466) i.V.m.Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Untergriesbach folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Willersdorf, Markt Untergriesbach, werden gemäß den im angeführten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

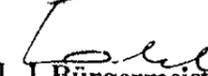
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untergriesbach, den 12.09.2000
MARKT UNTERGRIESBACH


Kohl, I. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 20.06.2000 vorstehende Satzung beschlossen.
Die Satzung wurde vom Landratsamt mit Schreiben vom 31.08.2000... Az.: 61-01/BP. genehmigt.
Die Satzung wurde mit Aushang an der Amtstafel am 11.09.2000.. öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung tritt demnach am 11.09.2000.... in Kraft.

Untergriesbach, den ...12.09.2000...
MARKT UNTERGRIESBACH


Kohl, I. Bürgermeister

